

Hygienekonzept

für die Sport- und Versammlungsstätten der Gemeinde Habichtswald

1. Der Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Der Trainingsbetrieb ist erlaubt, wenn er kontaktfrei ausgeübt wird,
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist.
 - Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden.
 - die hierfür jeweils erforderlichen Desinfektionsmaterialien der Verein selbst zur Verfügung stellt. Diese werden nicht von der Gemeinde Habichtswald gestellt.
 - Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben.
 - die Toilettenanlagen nur einzeln betreten werden.
 - der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt.
 - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für jede Trainingseinheit separat geführt wird.
 - Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
 - Zuschauer sind dabei nicht gestattet.
3. Darüber hinaus gehende Zusammenkünfte in Vereinen (z. B. anlässlich von Vorstandssitzungen u.ä.) sind gestattet, wenn die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
 - keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
 - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.

- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.
- die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt.
- maximal eine Person je angefangener, für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird.
- eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für jede Trainingseinheit separat geführt wird.
- die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammenkünften zu beachten.

In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen. Der genaue Wortlaut der Verordnung kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>.

Weiterhin gelten die von dem jeweiligen Dachverband des Vereines herausgegebenen Empfehlungen, Vorschriften, Hinweise oder Tipps zur Durchführung des Trainingsbetriebes; diese sind unbedingt einzuhalten.

Die vorstehenden Regelungen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Es wird versichert, dass diese bei der Nutzung Sport- und Versammlungsstätten der Gemeinde Habichtswald von unserem Verein eingehalten werden.

Habichtswald,

Verein:.....

Name, Vorname und Funktion des Unterzeichners:

.....

.....

Unterschrift